

§ 3.

Die Aktien.

Die Aktien lauten auf den Inhaber und enthalten:

1. die Summe, über welche sie lauten, in Zahlen und Buchstaben;
2. eine Ordnungsnummer und die Blattzahl des Aktienbuches, auf welchem sie eingetragen sind;
3. Ort und Tag der Ausstellung, Firma der Gesellschaft und deren Stempel; sie werden
4. von je einem Mitgliede des Aufsichtsrates und des Vorstandes unterzeichnet, oder mit deren faksimilierten Unterschriften versehen.

Den Aktien werden Dividendenscheine auf je 10 Jahre beigegeben, deren Erneuerung gegen Rückgabe einer den Dividendenscheinen angefügten Anweisung seitens des Vorstandes erfolgt.

Dividendenscheine und Anweisungen tragen die Nummer der Aktie, zu der sie gehören; sie enthalten das Jahr, für das sie bestimmt sind, Ort und Zeit der Ausstellung, Firma und Stempel der Gesellschaft und die faksimilierte Unterschrift von je einem Mitgliede des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

§ 4.

Berfahren beim Verlust von Aktien.

Eine abhanden gekommene oder vernichtete Aktie wird nach erfolgter gerichtlicher Ungültigkeits-Erklärung und nach Überreichung einer Ausfertigung des Ungültigkeits-Erklärungs-Erkenntnisses bei dem Vorstande von diesem im Aktienbuche gelöscht und durch eine neue für denjenigen, der sich durch das Erkenntnis ausweist, ersetzt. Der neuen Aktie werden Dividendenscheine nebst Anweisung an Stelle derjenigen beigegeben, die durch das gedachte Erkenntnis als ungültig bezeichnet sind.